



# Amtsblatt

**Nr. 32/2007 vom 28. Dezember 2007 –15. Jahrgang**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Teil I</b>	<b>(Seite)</b>	
Bekanntmachungen	2	Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, erholungs- und Wallfahrtsorten vom 18.12.2007
	4	Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert
	9	Abfallentsorgungssatzung vom 19.12.2007
	32	Abfallentsorgungs-Gebührensatzung vom 19.12.2007
	37	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 19.12.2007
	45	Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 19.12.2007
	60	Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert vom 19.12.2007
	65	Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert vom 19.12.2007
	87	Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 19.12.2007
	107	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
<b>Teil II</b>		
Verwaltungsinfo	107	Erstattung zuviel gezahlter Solidarbeiträge
<b>Teil III</b>		
Termine	108	Sitzungsplan für Januar und Februar

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstandes,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Verordnung  
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten  
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen  
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten  
vom 18. 12. 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974 dürfen an 40 Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) und des 13., 20. und 27. Januars, des 23. März, des 20. April, des 01. und 29. Juni, des 13. und 20. Juli, des 10. und 24. August, des 28. September, des 19. Oktober sowie des 25. und 26. Dezember 2008 zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) und der Monate Januar, November und Dezember 2008 zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Velbert, den 21. 12. 2007

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 21. Dezember 2007

In Vertretung

Lindemann  
Beigeordneter

-----

## **Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24. November 1992 (GV NW S. 458 / SGV NW S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Velbert beschlossen:

### **§ 1 – Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung**

(1)

Die Stadt Velbert ist gemäß § 6 Abs. 2 RettG NW in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan Trägerin einer Rettungswache, bestehend aus dem Stützpunkt der Hauptfeuer- und Rettungswache und den Rettungswachen in den Ortsteilen Velbert-Nevigés und Velbert-Langenberg.

Sie übernimmt die ihr nach dem RettG NW obliegenden Aufgaben, insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports einschließlich des Rechnungswesens.

(2)

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten/ -innen lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit dem Rettungswagen (ggf. mit Notarzt) oder Luftfahrzeug in ein für die Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten/ -innen zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.

Notfallpatienten/ -innen sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3)

Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

(4)

Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.

(5)

Leichen dürfen mit den Rettungswagen und Krankentransportwagen nicht befördert werden.

(6)

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann für den Rettungsdienst, bzw. die Einsatzzentrale der Feuerwehr Velbert aufgrund der Angaben des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

Sofern Kenntnis von einer oder der Verdacht auf eine nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) meldepflichtige(n) Krankheit vorliegt, soll dies vom Besteller unaufgefordert dem Leitstellenpersonal mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die nach dem IFSG meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern.

Dies ermöglicht eine sachgerechte Disposition der Rettungsmittel und versetzt die Stadt Velbert in die Lage, die geeigneten Desinfektions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

## **§ 2 – Einsatzgebiet / Einsatzmittel**

(1)

Die Notfallrettung und der Krankentransport umfasst ausschließlich die Versorgung und Beförderung von Notfall- und sonstigen Patient/innen im Stadtgebiet Velbert. Soweit erforderlich ist die Versorgung und Beförderung auch außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.

(2)

Als Beförderungsmittel werden Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt.

(3)

Die Rettungswagen werden über 24 Stunden täglich eingesetzt und vorgehalten.

(4)

Krankentransportwagen werden werktags maximal in der Zeit von 7.30 Uhr – 20.00 Uhr und samstags maximal in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesetzt.

Soweit außerhalb dieser Einsatzzeiten nach Entscheidung der Leitstelle bzw. der Feuerwehr Velbert ein Krankentransport erfolgen soll, wird dieser mit einem Rettungswagen durchgeführt. In solchen Fällen wird dennoch nur die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens erhoben.

## **§ 3 – Gebührenpflicht**

(1)

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Velbert Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Die Pflicht zur Gebührenentrichtung entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes, d. h. mit der Anforderung. Auch eine missbräuchliche Bestellung gilt als Inanspruchnahme.

(3)

Begleitpersonen können, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mit befördert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

#### **§ 4 – Gebührenpflichtige Personen**

(1)

Gebührenpflichtig ist

1. die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Person, in deren Interesse der Rettungsdienst angefordert wird, soweit sie/er die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
2. bei missbräuchlicher Bestellung die Bestellerin/der Besteller bzw. die Verursacherin/der Verursacher.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)

Sofern Ansprüche der Benutzerin oder des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

Die Zahlungspflicht der Benutzerin bzw. des Benutzers bleibt hiervon allerdings unberührt.

#### **§ 5 – Fälligkeit der Gebühr**

(1)

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Velbert zu entrichten.

(2)

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

#### **§ 6 – Gebührenermäßigung / Gebührenerlass**

(1)

In Härtefällen kann die Stadt Velbert die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Es gelten die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.

(2)

Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Velbert zu stellen und zu begründen.

#### **§ 7 - Gebührentarif**

Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden nachstehende Gebühren erhoben:

## Krankentransportwagen

<b>1.1 Stadtfahrten</b>		<b>Gebühr</b>
1.1.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	99,00 €
1.1.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	53,00 €
1.1.3	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.1.1 bis 1.1.2	
1.1.4	Anfahrt eines bestellten KTW ohne Transportleistung	30,00 €
1.1.5	Böswillige Bestellung / Alarmierung	99,00 €

<b>1.2 Auswärtsfahr- ten</b>		<b>Gebühr</b>
1.2.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt ab Stadtgrenze je Entfernungs- Km zuzüglich	99,00 € 2,00 €
1.2.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	53,00 €
1.2.3	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.2.1 bis 1.2.2	
1.2.4	Anfahrt eines bestellten KTW ohne Transportleistung	30,00 €
1.2.5	Böswillige Bestellung / Alarmierung	99,00 €

## Rettungswagen

<b>2.1 Stadtfahrten</b>		<b>Gebühr</b>
2.1.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt	494,00 €
2.1.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	53,00 €
2.1.3	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren 2.1.1 bis 2.1.2	
2.1.4	Anfahrt eines bestellten RTW ohne Transportleistung	60,00 €
2.1.5	Böswillige Bestellung / Alarmierung	494,00 €

<b>2.2 Auswärtsfahrten</b>		<b>Gebühr</b>
2.2.1	Bei Benutzung durch eine Person je Einzelfahrt ab Stadtgrenze je Entfernungs-Km zuzüglich	494,00 € 4,00 €
2.2.2	Zuschlag für besondere Reinigung oder Desinfektion	53,00 €
2.2.3	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 2.2.1 bis 2.2.2	
2.2.4	Anfahrt eines bestellten RTW ohne Transportleistung	60,00 €
2.2.5	Böswillige Bestellung / Alarmierung	494,00 €

### § 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert vom 07. Februar 1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. September 2005 außer Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19. Dezember 2007

gez. Freitag  
Bürgermeister

-----

### **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Velbert (Abfallentsorgungssatzung) vom 19.12.2007**

Aufgrund der § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), der §§ 8 und 9 Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV.NRW. S.142), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1004 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 26.07.2006 (BGBl. I 2006 S. 1619), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff. sowie in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung vom 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Abfallwirtschaftliche Ziele**

- (1) Die Abfallwirtschaft in der Stadt Velbert wird von der TBV AÖR nach folgender Zielsetzung vorgenommen:
  - a) Vermeidung von Abfällen (insbesondere durch Gebrauch von langlebigen Erzeugnissen und Wiederverwendung von Mehrwegprodukten);
  - b) stoffliche Verwertung von Abfällen (insbesondere durch Getrennthaltung am Anfallort und getrennte Einsammlung);
  - c) chemisch-physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen;
  - d) thermische Verwertung von Abfällen;
  - e) Beseitigung von Abfällen.
- (2) Insbesondere sollen Abfälle aus Industrie und Gewerbe, für die die Vermeidung oder die stoffliche oder thermische Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, nicht beseitigt werden. Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist einzuhalten.

## **§ 2**

### **Vermeidung von Abfällen**

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Haushaltungen mit dem Ziel, beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die TBV AöR wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dem dienen vor allem folgende Maßnahmen:
  - a) Abfälle zur Verwertung müssen nach Maßgabe des § 10 getrennt gehalten werden.
  - b) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt oder der TBV AöR dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben und pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
  - c) Die Eigenkompostierung wird gefördert.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

- (1) Die TBV AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Velbert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die TBV AöR informiert und berät die privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen.
- (3) Die TBV AöR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (4) Der Kreis Mettmann berät und informiert Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 seiner Abfallsatzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- 5) Der Kreis Mettmann hat die Stadt Velbert nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Durchführung der Entsorgung der nichtbrennbaren Abfälle aus dem Stadtgebiet Velbert beauftragt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Mettmann an die städtischen Deponien unterliegen. Die Stadt Velbert entsorgt deshalb diese Abfälle auf ihren Deponien, soweit dies aufgrund bestehender Genehmigungen zulässigerweise geschehen kann. Das Anschluss- und Benutzungsrecht, der Anschluss- und Benutzungszwang sowie der zugelassene Abfallkatalog sind in der Abfallsatzung des Kreises Mettmann abschließend geregelt.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Entsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch die TBV AöR umfasst

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
- das Aufstellen, die Unterhaltung und das Entleeren von Abfallbehältern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen
- sowie das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

#### **§ 5**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht in den in dieser Satzung beigefügten Listen (Abfallkataloge), die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind und folgende Abfälle:
  1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Behältern (§ 12) gesammelt werden können oder nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
  2. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien).
  3. Küchen- und Kantinenabfälle nach § 3, Abs.1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Ist eine Verwertung aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar, können diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfasst und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden (§ 3, Abs.7 GewAbfV).
  4. Erde und Steine (Erdaushub), Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Baustoffe auf Gipsbasis (Bauschutt) und kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Bitumengemische (Straßenaufbruch) sowie Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte.

5. Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfangs, ihrer Art oder ihres Gewichts nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können (s. § 16 (2)).
  6. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I, Nr. 17), die eine Kantenlänge von 40 cm unterschreiten. Diese Geräte werden kostenlos auf dem Wertstoffhof der DBV, Industriestr. 33 angenommen.
  7. Schadstoffhaltige Bestandteile des Hausmülls wie Batterien, Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Gasentladungslampen usw. . Aus dem Bereich Haushaltungen werden diese an der von der TBV AöR eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen. Aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden diese an der vom Kreis Mettmann eingerichteten mobilen Sammelstelle angenommen, wobei der Kreis die diesbezügliche Gebührenpflicht in seiner Abfallsatzung regelt. Ort und Zeitpunkt der Annahme werden ortsüblich bekannt gemacht.
  8. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
    - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller und Vertreiber (§ 4 Abs. 1 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind ( § 4 Abs. 2 VerpackV).
    - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3, VerpackV, die vom Vertreiber ( § 5 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind ( § 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBV AöR in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die TBV AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der Unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sind deren Besitzer nach den Vorschriften der Abfallsatzung des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (4) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der TBV AöR oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (5) Änderungen der Liste (Abfallkatalog) gemäß Absatz 1 werden ortsüblich bekannt gemacht.

**§ 6****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 bis 5 berechtigt, von der TBV AöR den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 4 bis 5 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht) soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

**§ 7****Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf Grundlage der Maßgaben von § 13 (2) dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch private Haushaltungen oder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die TBV AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBV AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die TBV AöR, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden. Die TBV AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (3) Es kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen führen würde und die schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 5 ff. und 10 ff. KrW-/AbfG gewährleistet ist.

## **§ 10**

### **Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, Benutzung und Leerung bzw. Abholung der Abfallbehältnisse für Leichtstoffverpackungen**

- (1) Alle Verpackungen, unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen (§ 2 Abs. 1 VerpackV) und verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Bestandteile des Hausmülls sind getrennt zu halten, sofern eine entsprechende Entsorgung angeboten wird.
- (2) Die gemäß Absatz 1 getrennt zu haltenden Stoffe dürfen nur in die hierfür bestimmten Behältnisse gefüllt werden. Auf Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen anfallendes Altpapier und Kartonagen können auch gebündelt bereitgestellt werden, sofern eine entsprechende Sammlung angeboten wird. Die gefüllten Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. gebündeltes Altpapier und Kartonagen müssen an Abfuhrtagen um 7.00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden. Nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse müssen unverzüglich entfernt werden.

## **§ 11**

### **Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der TBV AöR gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBV AöR gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Behälter sind schonend zu behandeln. Behälter nach § 12 Abs.1 Buchstaben a und b dürfen nur zur Hälfte befüllt werden, falls keine entsprechenden Einsätze darin eingelassen sind. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. In Abfallsäcke dürfen zudem scharfkantige Gegenstände nur so verpackt eingefüllt werden, dass Verletzungen des Personals sowie Beschädigungen der Abfallsäcke ausgeschlossen sind. Die Abfallbesitzerinnen oder –besitzer dürfen die Abfälle nur in die ihren Grundstücken zugeteilten Abfallbehälter einfüllen. Nicht ordnungsgemäß zugebundene Abfallsäcke werden nicht entsorgt; übervolle Behälter nicht geleert.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Behälter, die Sammelfahrzeuge sowie die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (6) Werden Stoffe, die nicht in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgeführt sind, in bereitgestellten Behältern vorgefunden, entfällt die Pflicht zur Entsorgung. Das gilt auch für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung, die nicht in die zur Verfügung gestellten Behälter eingefüllt wurden.
- (7) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle sind nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen zu bringen.
- (8) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen von nicht zugelassenen Gegenständen an den Sammelfahrzeugen oder den Entsorgungsanlagen entstehen entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen.

## **§ 12**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen und Abfällen werden folgende Behälter bzw. Säcke bereitgestellt:
  - a) 40 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 80 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
  - b) 60 l Inhalt (Restmüll), in Form eines 120 l-Behälters, der entsprechend gekennzeichnet ist,
  - c) 80 l Inhalt (Restmüll),
  - d) 120 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
  - e) 240 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
  - f) 770 l Inhalt (Restmüll und Bioabfall),
  - g) 1100 l Inhalt (Restmüll).
  - h) 45 l Inhalt (Sack)
  - i) 70 l Inhalt (Sack),
- (2) Zu den Abfallbehältnissen im Sinne des Absatz 1 zählt auch der ‚Gelbe Sack‘ und gelbe 1.100 l Behälter als Sammelbehältnis für Leichtstoffverpackungen.



- (3) Die TBV AöR bestimmt den Zweck der Abfallbehälter.
- (4) Die TBV AöR stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung obliegen. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (5) Die Behälter können auch für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.

### **§ 13**

#### **Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Grundstückseigentümer bestimmen unter Einhaltung des Mindest-Restmüllbehältervolumens für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) das hierfür von der TBV AöR bereitzustellende Behältervolumen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt durch Abgleich mit den Melderegistern mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen sich Nutzungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen befinden, ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Einwohnergleichwert und 2 Wochen für jedes zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldete Gewerbe sowie für jeden zum Stichtag gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf dem Grundstück gemeldeten Freiberufler vorzuhalten. Auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens teilt die TBV AöR die Anzahl und Art der Behälter bzw. Säcke zu. Eine Änderung der Zuteilung auf der Grundlage des Mindest-Restmüllbehältervolumens erfolgt mit Stichtag 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres zum 01.01. des Veranlagungsjahres. Abweichend hiervon können Änderungen auf Antrag, der spätestens bis zum 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt sein muss, zum 01.01. des Veranlagungszeitraumes berücksichtigt werden, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird. Ein Antrag auf Änderung der Zuteilung von Gefäßen ist außerdem auch zum 01.03. und 01.07. des Veranlagungsjahres möglich, soweit das Mindest-Restmüllbehältervolumen zu diesen Zeitpunkten eingehalten wird.  
Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Zuordnung der Einwohnergleichwerte (EGW)</b>		
<b>Unternehmen/ Institution</b>	<b>Bezugsgröße (je Platz / Beschäftigten / Bett)</b>	<b>EGW<sub>B</sub> *</b>
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute	je Beschäftigten	0,27
Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je Beschäftigten	0,27
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege- sowie Kinderheime	je Bett	0,8
Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,08
Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen	je Bett	0,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Lebensmittelgroß- und -einzelhandel (einschl. Bäckereien, Metzgereien)	je Beschäftigten	1
Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
selbständige Tätigkeiten der freien Berufe	je Beschäftigten	0,2
selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,2
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

\*EGW pro Bezugsgröße

Der Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet:

$EGW_{gesamt} (\text{Unternehmen, Institution u. a. m.}) = \text{Bezugsgröße} * \text{anzusetzender } EGW_B$ .

Der berechnete  $EGW_{gesamt}$  wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere volle Zahl abgerundet und / oder ab 0,50 auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet.“

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zu 50 v. H. beim  $EGW_B$  bei der Veranlagung berücksichtigt.  
 Beschäftigte, die weniger als die Hälfte, aber mindestens 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. bei der Festsetzung der  $EGW_B$  berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Festsetzung der  $EGW_B$  nicht berücksichtigt. Die beiden letztgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die weniger als 50 % bzw. 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach §13 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Für die Abfuhr der verwertbaren Stoffe (Bioabfall) werden Bioabfallgefäße in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der TBV AÖR zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern am Abfuhrtag bereitgestellt sind.
- (7) Lassen die örtlichen Verhältnisse eines Grundstücks das Einsammeln von Abfällen in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Buchst. a bis e nicht zu, werden anstelle der Abfallbehälter von der TBV AÖR zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, haben die Anschlusspflichtigen das Aufstellen der erforderlichen Behälter zu dulden.

#### **§ 14**

##### **Leerung der Abfallbehälter bzw. Abholung der Abfallsäcke**

- (1) Die bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke werden alternierend wöchentlich entleert bzw. abgeholt. In begründeten Ausnahmefällen kann Restmüll auch häufiger entsorgt werden. Altpapier und Kartonagen werden mindestens jeden zweiten Monat abgefahren. Die Abfuhrtage werden von der TBV AÖR bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die gefüllten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke müssen an Abfuhrtagen um 7.00 Uhr soweit möglich am Fahrbahnrand bereitstehen und sind so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Sie dürfen frühestens am Vorabend hierfür bereitgestellt werden.
- (3) Wo die Sammelfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Behälter bzw. Säcke und das gebündelte Altpapier und Kartonagen bis an die nächste für die Sammelfahrzeuge erreichbare Verkehrsfläche gebracht werden.
- (4) Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug zu entfernen.
- (5) Etwa entstandene Verschmutzungen sind unbeschadet anderer Vorschriften vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks zu beseitigen.

## § 15 Standplatz und Transportweg

- (1) Die Abfallbehälter sind bis zur Abfuhr auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind. Für die Standplätze und Transportwege gelten die Unfallverhütungs- und Brandverhütungsvorschriften. Darüber hinaus gilt die DIN 30.700 (Großbehälter) sowie die DIN 30.736 (Müllbehälterschränke).
- (2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks die Abfallentsorgung mit Großbehältern gewählt (§ 13 Abs. 1), so ist er verpflichtet, einen Standplatz für Großbehälter zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Die Standplätze für Großbehälter sind zur Straße hin mit Mauern oder immergrünem Strauchwerk von mindestens 1,50 m Höhe zu umgeben. Den Standort und die Größe des Platzes bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen. Außer den bauaufsichtlichen Vorschriften sind aus betrieblichen Gründen folgende Bestimmungen zu beachten:
  1. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein. Die Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
  2. Die Standplätze für Großbehälter und ortsfeste Abfallbehälter sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mind. 5 m, von den Nachbargrenzen mind. 2 m entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Standplätze für mehrere Grundstücke eingerichtet werden. Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter innerhalb von Gebäuden, in besonderen gut belüftbaren Räumen, ist zulässig. Die Entfernung der Standplätze für Großbehälter von der Fahrbahn soll höchstens 5 m, in Ausnahmefällen bis zu 10 m betragen.
  3. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Großbehälter nicht ohne Krafteinwirkung auf die Straße rollen.
  4. Die Transportwege zu den Standplätzen für Großbehälter sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen. Sie müssen mindestens 1,30 m breit sein und dürfen ein Gefälle bis zu 3 % haben. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein. Großbehälter dürfen nicht durch Gebäude transportiert werden.
  5. Sind Standplätze als Aussparungen in Mauern angeordnet oder von Mauern umgeben, ist für die Innenwände ein leicht zu reinigendes Material als Baustoff zu verwenden.

## **§ 16** **Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle (Hausratgegenstände in haushaltsüblichen Mengen) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Größe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen, sofern sie nachfolgend nicht vom einsammeln und befördern ausgeschlossen sind. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Folgende Abfälle nach Absatz 1 sind vom Einsammeln und Befördern der sperrigen Abfälle ausgeschlossen:
  - a) Hausratgegenstände mit folgenden Eigenschaften:
    - Gegenstände, die eine größere Kantenlänge als 2 m haben
    - Gegenstände, die schwerer als 70 kg sind
    - Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen
    - Mengen, die mehr als 3 m<sup>3</sup> umfassen
    - Komplette Haushaltsauflösungen
  - b) Hausratgegenstände, die im Sinne von Buchstabe a) keine Hausratgegenstände sind, d. h. alle Gegenstände, die entweder fest oder vorübergehend fest in einer Wohnung oder auf anderen Teilen des Grundstückes installiert sind, z. B. Baustellen-/Renovierungsabfälle, wie Fenster, Türen, Heizungen, Badewannen etc.
    - Bauhölzer, wie Dielenböden, Holzvertäfelungen, Gartenzäune, Gartenhäuser etc.
    - mineralische Abfälle, wie Waschbecken, Toilettenschüsseln, Bauschutt etc.
  - c) Abfälle, die über andere Teile des Entsorgungssystems entsorgt werden können, z. B.
    - Hausmüll, Kleinteile, die in Kartons, nicht städtischen Müllsäcken oder anderen Behältnissen herausgestellt werden
    - Wert- und Schadstoffe, die über andere Systeme erfasst werden, siehe § 10
    - kompostierbare Abfälle, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt
    - Abfälle, die in den Listen (Abfallkataloge) zu § 5 Abs. 1 aufgelistet sind.
    - Abfälle für deren Entsorgung der Kreis Mettmann zuständig ist.
  - d) Autoteile

## **§ 17** **Entsorgung über Abrufkarte**

- (1) Die Entsorgung sperriger Abfälle und der Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme der Geräte nach § 5, Abs. 1 erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte an Terminen, die gesondert festgelegt werden.
- (2) Die Abfuhr gebündelter Gartenabfälle (Baum- und Strauchschnitt) erfolgt auf Anforderung mittels einer gesonderten Abrufkarte bei der nächstmöglichen Entleerung der Bioabfall-Behälter.

### **§ 18 Depotcontainer**

- (1) An zentralen Standorten sind Depotcontainer aufgestellt. Die TBV AöR informiert über die Standorte sowie deren Änderungen.
- (2) In die zur Sammlung verwertbarer Stoffe aufgestellten Depotcontainer dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle zur Verwertung z. B. Glas (Flaschen, Gläser ohne Verschlüsse), Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) eingefüllt werden.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Altpapier nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr genutzt werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

### **§ 19 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer als auch die juristischen Personen, Betriebe und Einrichtungen haben der TBV AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zur Beseitigung zu einer Entsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der TBV AöR unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

### **§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, über die Pflichten gem. § 19 hinaus, alle für die Entsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Den Beauftragten der TBV AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBV AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 21**

### **Unterbrechung der Entsorgung**

- (1) Wird die Entsorgung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Entsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Entsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung der Gebühren.

Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der TBV AöR zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlage gestört ist, hat die TBV AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen behoben werden.

## **§ 22**

### **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) bereitgestellt sind bzw. in die im Stadtgebiet im Rahmen der Wertstoffsammlung aufgestellten Wertstoffcontainer zweckentsprechend eingefüllt oder an den Sammelstellen für Schadstoffe abgegeben werden.
- (2) Abfälle, die nach dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der TBV AöR über, sobald sie eingesammelt und auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (3) Die TBV AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.

## **§ 23**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung der TBV AöR erhoben. Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung / Entsorgung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

## § 24

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, sonstige Nutzungsberechtigte und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 25

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 26

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
  1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt und nicht pfandpflichtige, wiederverwendbare Bestecke verwendet;
  2. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zur Aufnahme von nach dieser Satzung zur Abfuhr nicht zugelassenen Abfällen verwendet;
  3. § 5 Abs. 2 in Einzelfällen durch die TBV AöR vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
  4. § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die TBV AöR von den Entsorgungseinrichtungen der TBV AöR ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
  5. § 6 unberechtigt eine Entsorgungseinrichtung der TBV AöR in Anspruch nimmt;
  6. § 7 als Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nicht ausgeschlossene Abfälle anfallen, diese nicht von der TBV AöR entsorgen lässt;
  7. § 7 als Anschlusspflichtiger oder als anderer Abfallbesitzer im Rahmen der §§ 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Entsorgung nicht überlässt;
  8. § 10 Absatz 1 Altglas, Altpapier, Kartonagen, Kunststoffe, Verbundstoffe, Elektro- und Elektronikgeräte, Metallschrott, Holz, Kork, Textilien, kompostierbare Stoffe und die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht getrennt hält;



9. § 10 Absatz 2 die getrennt zu haltenden Stoffe nicht in die hierfür bestimmten Behältnisse füllt oder die Behältnisse für Leichtstoffverpackungen bzw. gebündeltes Altpapier und Kartonagen verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt oder nach durchgeführter Abfuhr zurückgebliebene Behältnisse nicht unverzüglich entfernt;
10. § 11 Abs. 3 als Anschlusspflichtiger nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können;
11. § 11 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einstampft, verdichtet oder in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle in nicht dem Grundstück zugeteilten Abfallbehältern einfüllt oder die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;
12. § 11 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
13. § 11 Abs. 7 die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 genannten schadstoffhaltigen Abfälle nicht nach Art des Schadstoffes getrennt zu den Sammelstellen bringt;
14. § 11 Abs. 2 Abfall nicht in den von der TBV AöR zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitstellt oder Abfall neben die Abfallbehälter legt;
15. § 14 Abs. 2 Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke verkehrsgefährdend oder zu frühzeitig bereitstellt;
16. § 14 Abs. 4 die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;
17. § 15 Abs. 3 Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;
18. § 18 Abs. 2 als Abfallbesitzer Altpapier oder Altglas nicht zu den von der TBV AöR aufgestellten Depotcontainern bringt bzw. Altpapier gem. § 10 Absatz 1 nicht gesondert bereitstellt;
19. § 18 Abs. 2 in die von der TBV AöR zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgestellten Depotcontainer andere als die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle einfüllt;
20. § 18 Abs. 3 Depotcontainer für Altglas und Altpapier am Wochenende oder werktags außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
21. § 18 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung neben den aufgestellten Depotcontainern abstellt;
22. § 19 Abs. 1 als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderung der Abfallart oder Abfallmenge nicht unverzüglich anzeigt;
23. § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
24. § 19 Abs. 2 als Betriebsinhaber seiner Anzeigepflicht aus § 20 Abs. 1 oder seiner Benachrichtigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
25. § 20 Abs. 1 als Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

26. § 20 Abs. 2 den Beauftragten der TBV AöR den Zutritt zu Grundstücken oder zu solchen Betrieben, bei denen Abfälle anfallen, nicht gewährt;
27. § 22 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Listen zu § 5 Abs. 1**

Liste der Abfälle, die durch die TBV AöR eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können:

<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b><u>2001</u></b>	<b><u>Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 1501)</u></b>
200101	Papier und Pappe
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
<b><u>2002</u></b>	<b><u>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</u></b>
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b><u>2003</u></b>	<b><u>Andere Siedlungsabfälle</u></b>
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200307	Sperrmüll
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b><u>0201</u></b>	<b><u>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</u></b>
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe, nicht kompostierbar
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft, nicht verwertbar

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
<p><b><u>0203</u></b></p> <p>020304</p> <p><b><u>0206</u></b></p> <p>020601</p>	<p><b><u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</u></b></p> <p>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p><b><u>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</u></b></p> <p>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p>
<p><b>03</b></p> <p><b><u>0301</u></b></p> <p>030101</p> <p>030105</p> <p><b><u>0303</u></b></p> <p>030301</p> <p>030308</p>	<p><i>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</i></p> <p><b><u>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</u></b></p> <p>Rinden- und Korkabfälle, nicht verwertbar</p> <p>Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen, falls sie nicht einer Verwertung zugeführt werden können</p> <p><b><u>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</u></b></p> <p>Rinden- und Holzabfälle, nicht verwertbar</p> <p>Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling, nicht verwertbar</p>
<p><b>04</b></p> <p><b><u>0402</u></b></p> <p>040209</p> <p>040210</p> <p>040221</p> <p>040222</p>	<p><b><i>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</i></b></p> <p><b><u>Abfälle aus der Textilindustrie</u></b></p> <p>Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer), nicht verwertbar</p> <p>organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)</p> <p>Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, nicht verwertbar</p> <p>Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, nicht verwertbar</p>

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
<p><b>08</b></p> <p><b><u>0803</u></b></p> <p>080313</p> <p>080318</p>	<p><b><i>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</i></b></p> <p><b><u>Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Druckfarben</u></b></p> <p>Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen, nur in getrocknetem Zustand und in haushaltsüblichen Mengen</p> <p>Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen</p>
<p><b>09</b></p> <p><b><u>0901</u></b></p> <p>090107</p> <p>090108</p> <p>090110</p>	<p><b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b></p> <p><b><u>Abfälle aus der fotografischen Industrie</u></b></p> <p>Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten</p> <p>Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten</p> <p>Einwegkameras ohne Batterien</p>
<p><b>12</b></p> <p><b><u>1201</u></b></p> <p>120105</p>	<p><b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b></p> <p><b><u>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</u></b></p> <p>Kunststoffspäne und –drehspäne, nicht verwertbar</p>
<p><b>15</b></p> <p><b><u>1501</u></b></p> <p>150101</p>	<p><b><i>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</i></b></p> <p><b><u>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</u></b></p> <p>Verpackungen aus Papier und Pappe ohne Transportverpackungen</p>

<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
150102 150103 150105 150106 150109	Verpackungen aus Kunststoff ohne Transportverpackungen Verpackungen aus Holz ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar Verbundverpackungen ohne Transportverpackungen gemischte Verpackungen ohne Transportverpackungen, nicht verwertbar Verpackungen aus Textilien ohne Transportverpackungen
<b>17</b>  <u><b>1702</b></u> 170201 170203	<b><i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</i></b>  <b><u>Holz, Glas und Kunststoff</u></b> Holz, nicht verwertbar Kunststoff, nicht verwertbar
<b>18</b>  <u><b>1801</b></u> 180101  <u><b>1802</b></u> 180201 180203	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>  <b><u>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</u></b> spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103) in gesicherten Behältnissen bereitgestellt  <b><u>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</u></b> spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen, in gesicherten Behältnissen bereitgestellt Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
<b>19</b>  <u><b>1912</b></u>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b> <b><u>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</u></b>

<b>EAK-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
191201	Papier und Pappe, nicht verwertbar
191204	Kunststoff und Gummi, nicht verwertbar
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt, nicht verwertbar
191208	Textilien, nicht verwertbar
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen, nicht verwertbar

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2007

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert  
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)  
vom 19.12.2007**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBV AöR), hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 aufgrund der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.10.1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.6.1988 (Landesabfallgesetz - LAbfG -) (GV. NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.9.1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) v. 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) und der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Velbert, sowie § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entsorgungsgebühren**

Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Velbert von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.

- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 13 Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.



**§ 3****Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

**§ 4****Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebender Stichtag für die Veranlagung ist der 01.07. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres, sofern das Behältervolumen nicht auf Antrag entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung geändert wird. Im Fall der Änderung gilt als Stichtag der der Volumenänderung folgende Monatserste.
- (3) Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der Stadt bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Großbehälter werden einmal jährlich zu dem Stichtag festgestellt und während des laufenden Jahres nicht verändert, soweit sich aus der Abfallwirtschaftssatzung nichts Gegenteiliges ergibt.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Velbert.
- (6) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

**§ 5****Gebührensatz**

- (1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für
  1. den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich 79,60 EURO
  2. den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich 119,40 EURO
  3. den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich 159,20 EURO
  4. den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich 238,80 EURO
  5. den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich 477,60 EURO

6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.532,30 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.188,90 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,40 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	66,20 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	99,30 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	132,40 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	198,70 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	397,30 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.274,70 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	1.821,10 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	2,90 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend. Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:  
für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack 3,40 EURO  
für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack 5,40 EURO.  
Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.  
Das Recht der Einzelhändler, Restmüll-Zusatzsäcke mit einem Aufpreis bis zu 0,06 Euro pro Sack zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger bzw. -besitzer den Sperrmüll direkt bei dem Wertstoffhof der Stadt anliefert.

## § 6

### Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer bzw. -erzeuger auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 7 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstaussweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

### **§ 7**

#### **Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.

### **§ 8**

#### **Härtefälle**

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

### **§ 9**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (AG VwGO)(GV. NW. S. 47,68) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.2.2003 (GV NRW S.156) in der zurzeit gültigen Fassung.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2007

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AÖR

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens  
Technische Betriebe Velbert AöR  
vom 19.12.2007**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 2,4,6,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) v. 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.8.2002 (BGBl I S.3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) und § 53 Abs.1 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 18.12.2006 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der TBV AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die TBV AöR einen Anschlussbeitrag.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

**§ 3  
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
  - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vmhundertersatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
  5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.
  6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche 5 v.H.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.

- c) Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 5**

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

##### **Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

## § 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 1 bemessen sich
  1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
  2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
  1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
  2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
  3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
  4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Mengen bis zu 10 cbm/Jahr bleiben unberücksichtigt. Der Nachweis der nicht in die Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß. Der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen ist bis zum **31.08.** vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich bei der TBV AöR zu stellen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.



- (4) Sind Privatanlagen (§ 8 Abs. 2 Nrn. 2 - 4) vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31. Mai vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der TBV AöR nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, ist die TBV AöR berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (6) Die Gebühren nach § 7 Ziffer 2 werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).
- (7) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt. Wasserdurchlässige befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Ökopflaster, o.ä.) werden bei der Bemessung der Gebühr mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.
- (8) Die gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 5 eingeleiteten Brauchwassermengen sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes mitzuteilen und in geeigneter Weise zu belegen. Ist der Nachweis im Einzelfall aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, wird die in den Kanal eingeleitete Brauchwassermenge von der TBV AöR nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles geschätzt.

## § 9

### Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
  1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche 1,47 Euro
  2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser
    - 2.1. für die Ableitung und Reinigung 2,62 Euro

- 2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein  
Gebührenpflichtiger einen Reinhaltungsbeitrag  
unmittelbar an einen Wasserverband leistet, 1,27 Euro
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 16,94 Euro

## **§ 10 Berechnungszeitraum**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde.
  2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
  3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Solange der TBV AöR diese Menge nicht bekannt ist, ist sie berechtigt, sie nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Abzurechnen ist, sobald der TBV AöR der in dem dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgesaugte Anlageninhalt von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bekannt gegeben wird.
- (2) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist wie folgt zu verfahren:
1. Die Jahresschmutzwassermenge ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen, solange die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann.
  2. Als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen. § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

## **§ 11 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird abweichend von § 10 Abs. 1 Ziffer 3, die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## **§ 12**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001 entsprechend.

## **§ 13**

### **Auskunftspflicht**

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

## **§ 14**

### **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben der TBV AöR die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

## **§ 15**

### **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

### **§ 16 Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 17 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

### **§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (AG VWGO) (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

### **§ 18 a Übergangsregelung**

Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2007

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

-----

### **Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 19.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW , S. 463ff.) und der §§ 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 18.12.2006 hat der Verwaltungsrat der TBV AöR am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBV AöR umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Velbert anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die TBV AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Velbert im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Abwasserbeseitigung durch die TBV AöR gehört ferner die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser), die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 1 Abs. 2, Satz 2 zählen, nach Maßgabe der Entsorgungssatzung der Stadt Velbert über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

### 1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

### 2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

### 3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

### 4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

### 5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

### 6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBV AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussleitungen. (s. Ziffer 7).

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen (s. Ziffer 7 b) einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben), die in der Satzung der Stadt Velbert über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 19.06.1990, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt ist.

## **7. Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie sind Bestandteil der privaten Abwasseranlage.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

## **8. Haustechnische Abwasseranlagen:**

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

## **9. Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

## **10. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch das Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

## **11. Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

## **12. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

**13. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBV AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Velbert liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Velbert den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBV AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die TBV AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die TBV AöR den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (4) Die TBV AöR ist berechtigt, den Anschluss von der Herstellung einer Abwasserbehandlungsanlage oder Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig zu machen.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Velbert von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

**§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus gilt dies jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, so hat er die Erlaubnis für die Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde – Kreis Mettmann – einzuholen. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:



1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung des angeschlossenen und des für die Versickerung vorgesehenen Grundstücks oder Einleitstelle in den Vorfluter, Größe der angeschlossenen Fläche),
  2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der gewählten Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle und
  3. schematische Darstellung der Versickerungsanlage oder Einleitungsstelle einschließlich der Bemessung.
  4. Die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit durch Bodenaufschluss (Kf-Wert) ist erforderlich.
- (4) Die Niederschlagswasserversickerung ist über die belebte und gewachsene Bodenzone durchzuführen (Flächen- oder Muldenversickerung bzw. Muldenrigolenversickerung).
- (5) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser oder solche Stoffe nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass hierdurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. radioaktives Abwasser;
  6. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  8. Silagewasser;
  9. Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser
  10. Blut aus Schlachtungen;
  11. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  12. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  13. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  14. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  15. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltige belästigende Gerüche auftreten lässt.
  16. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen.
- (3) Nicht neutralisierte Kondensate aus Erd- und Flüssiggas betriebenen Brennwertanlagen dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie die Grenzwerte des Arbeitsblatts 251 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) (ATV-DVWK-A 251) einhalten.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Abwässer, die keinen gesetzlichen Anforderungen unterliegen, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie den Beschaffenheitskriterien aus dem Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) entsprechen.
- (5) Die TBV AöR kann vorsorglich eine Auffangvorrichtung verlangen, wenn nicht auszuschließen ist das z.B. kontaminiertes Löschwasser bei einem möglichen Störfall in die Abwasseranlage gelangt. Vor der Einleitung muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich sind.
- (6) Die TBV AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und /oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBV AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt eingeleitet werden.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBV AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (9) Die TBV AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die TBV AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der TBV AöR verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser sind Abwassergebühren entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Velbert zu entrichten.
- (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt,
  2. das Einleiten von Abwässern zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

### **§ 8 Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit absetzbaren Stoffen, Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider / Vorbehandlungsanlagen einzuleiten und dort zu behandeln. In Ausnahmefällen kann eine Einleitung von fetthaltigem häuslichem Abwasser ohne entsprechenden Abscheider erfolgen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Velbert eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide-/Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Velbert eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider / die Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Velbert kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider / Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (5) Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlagen und Abscheider sind aufzubewahren und der TBV AöR auf Verlangen vorzulegen (Betriebstagebuch).

### **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBV AöR nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die TBV AöR kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 6 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 16 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, zu entleeren und zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der TBV AöR so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese Auflagen für das ordnungsgemäße Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung machen kann.
- (10) Die TBV AöR kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn die Aufnahme der Oberflächenwässer auf dem Grundstück selbst nicht sichergestellt ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies verlangt.

#### **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung), so hat er dies der TBV AöR mit folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die Regenwassernutzungsanlage (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung, Größe der angeschlossenen Fläche),
2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 250 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der Regenwassernutzungsanlage und

### 3. Bemessungsgröße des Regenwasserspeichers.

Die TBV AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das Brauchwasser gilt im Sinne der Entwässerungsgebührensatzung als Schmutzwasser.

## **§ 12 Besondere Bestimmungen für öffentliche Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die TBV AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die TBV AöR auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die TBV AöR. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

## **§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. In Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) können auf Antrag zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte (Leitungsrechte) sind im Grundbuch abzusichern. Die grundbuchliche Sicherung des Leitungsrechts ist der Stadt Velbert in dazu geeigneter Form nachzuweisen. Die TBV AöR verlangt den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 16 dieser Satzung.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Rückstaebene gem. DIN 1986 ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt. Liegt der Kanal nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen mit Öffnung als Rückstaebene.

- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück einzubauen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Der Revisionsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Revisionsschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Revisionsschächte ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und von der TBV AöR abzunehmen.

Um die Überwachung von Indirekteinleitern zu ermöglichen, ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage ein jederzeit zugänglicher Einsteigeschacht zu erstellen. Dieser ist grundsätzlich für jeden Gewerbetreibenden separat zu erstellen. In besonderen Fällen können Einrichtungen zur automatischen Probenentnahme und/oder Geräte zur Bestimmung der Abwassermenge und -beschaffenheit gefordert werden. In den Fällen, in denen die Probennahme vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage bei vorhandener Vorbehandlungsanlage nicht ausreicht, kann am Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine technische Einrichtung zur jederzeitigen Probennahme verlangt werden.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBV AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBV AöR auf seine Kosten vorzubereiten.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen des anzuschließenden Grundstücks führt der Grundstückseigentümer durch. Die Grundstücksanschlussleitung ist in Abstimmung mit der TBV AöR zu erstellen. (siehe Absatz 11)
- (9) Der Grundstückseigentümer ist gegenüber der TBV AöR verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten. Er haftet für alle Schäden, die der TBV AöR durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die TBV AöR von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Eine Haftung des Grundstückseigentümers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TBV AöR bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.
- (10) Die Arbeiten der Grundstücksanschlussleitung dürfen nur durch von der TBV AöR hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit und Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die TBV AöR keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

- (11) Das vom Grundstück abfließende Niederschlagswasser darf mit Ausnahme der in § 7 (6) genannten Fälle nicht in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen.
- (12) Die Stadt TBV AöR kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlagen auf den Grundstücken in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

#### **§ 14 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der TBV AöR zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.
- (3) Bei Abscheide-/Vorbehandlungsanlagen ist die Dichtheitsprüfung durch einen zugelassenen Fachkundigen nach den gültigen Vorschriften erforderlich.

#### **§ 15 Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle**

- (1) Der Grundstückseigentümer trägt den Aufwand für die Herstellung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der Grundstücksanschlussleitung.
- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch die TBV AöR oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Grundstückseigentümer der TBV AöR den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die TBV AöR diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt hat.

Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Grundstückseigentümer veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls der Grundstückseigentümer.

- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung der Anschlussleitung ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Schuldner der Ersatzansprüche nach § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Ersatzanspruch erfolgt gemäß § 14 der Entwässerungsgebührensatzung der TBV AöR.

#### **§ 16 Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der TBV AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Kennzeichnung der Einleitungsstelle (Lage der Anschlussleitung vom Haus bis zum städtischen Kanal)
  - b) Grundriss mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal,
  - c) Höhenplan mit Darstellung der geplanten Entwässerung bis zum städtischen Kanal
- (2) Mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum darf erst begonnen werden, wenn von der TBV AöR eine gesondert zu beantragende Aufbruchgenehmigung erteilt worden ist.

- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses TBV AöR mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 17 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die TBV AöR führt ein Kataster über gewerbliche Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen in dem Sinne des Absatz 1 sind der TBV AöR mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 die Abwässer erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der TBV AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, ist die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Ebenfalls sind aktuelle Entwässerungspläne aus denen Anzahl, Führung und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Einsteigeschächte hervor gehen, und Angaben nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie erforderlich. Ein verantwortlicher Ansprechpartner ist schriftlich zu benennen.

### **§ 18 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die TBV AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt Velbert.

### **§ 19 Kanalanschlussbeitrag und Entwässerungsgebühren**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

### **§ 20 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBV AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBV AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.



- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBV AöR sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der TBV AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Bei Gefahr in Verzug oder Verstoß gegen die Satzung gilt das Betretungsrecht zu jeder Tag- und Nachtzeit.

### **§ 21 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter im Sinne des § 17 haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der TBV AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die TBV AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die TBV AöR haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 22 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der  
berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
  2. § 7 Absatz 4 und 5  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

## 3. § 7 Absatz 6

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Velbert auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

## 4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

## 5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

## 6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

## 7. § 9 Absatz 8

das Grundstück nicht oder nicht in der von der TBV AöR festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

## 8. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der TBV AöR angezeigt zu haben.

## 9. § 12 Absatz 2

die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.

## 10. § 13 Absatz 10

die Anschlussarbeiten nicht durch einen von der TBV AöR hierfür besonders zugelassenen Unternehmer durchführen lässt.

## 11. § 16 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBV AöR herstellt oder ändert.

## 12. § 16 Absatz 2

mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, obwohl noch keine Aufbruchgenehmigung erteilt wurde.

## 13. § 16 Absatz 3

den Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBV AöR mitteilt.

## 14. § 17

der TBV AöR die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBV AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

## 15. § 20 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der TBV AöR daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert vom 01.01.2007 außer Kraft.

-----

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2007

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

## **Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2007**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.07 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren erhoben

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Bestattungspflichtige in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (BestG NRW)

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

**§ 5**  
**Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	300,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.750,00 €
c) im Grabfeld mit allgemeiner Gestaltung	885,25 €
2. bei einer Urnenreihengrabstätte	900,00 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	525,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	677,50 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle (Erwachsenensarg)	1.465,00 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	450,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	582,00 €
c) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen in einer Doppelstelle	1.720,00 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreufeld.	550,00 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.365,25 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	237,50 €
8. bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	1.250,00 €

**§ 6**  
**Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts  
an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes	
a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.355,00 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.602,00 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 5 Jahre	392,50 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 5 Jahre	267,00 €
e) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 10 Jahre	785,00 €
f) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 10 Jahre	534,00 €
g) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.570,00 €
h) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	1.068,00 €

2. eine Ausgleichsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist ) für jedes angefangene Jahr bezogen auf den Stichtag der Bestattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes

a) bei einer Wahlgrabstätte	78,50 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	53,40 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	19,79 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	24,89 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber

a) bei Wahlgrabstätten	78,50 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	53,40 €

## § 7 Beisetzung

(1) für die Beisetzung einschließlich der Grabbereitung werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	420,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	780,00 €

2. in Urnenreihengrabstätten

75,00 €

3. in Wahlgrabstätten

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	420,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	780,00 €
c) einer Urne	75,00 €

4. in Urnenwahlgrabstätten

75,00 €

5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr

75,00 €

6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Grabgestaltung (Aufmachung)

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	420,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	780,00 €

7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Grabgestaltung (Aufmachung)

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	75,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	75,00 €

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| 8. im Aschenstreuelfeld,        |         |
| a) im Beisein von Angehörigen   | 23,00 € |
| b) ohne Beisein von Angehörigen | 20,00 € |

**§ 8  
Ausgrabung und Umbettung**

- (1) Es werden erhoben für das Ausgraben
- |  |            |
|--|------------|
| 1. einer Leiche aus einer Reihengrabstätte                             |            |
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)       | 580,00 €   |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 2.000,00 € |
| 2. einer Leiche aus einer Wahlgrabstätte                               |            |
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)       | 580,00 €   |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 2.150,00 € |
| 3. einer Urne aus einer Urnenreihengrabstätte                          | 160,00 €   |
| 4. einer Urne aus einer Urnenwahlgrabstätte                            | 160,00 €   |
| 5. einer Urne aus einer Wahlgrabstätte                                 | 160,00 €   |
- (3) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

**§ 9  
Benutzung der Friedhofskapelle  
und Gestellung von Schmuck und Dekoration**

Es werden Gebühren erhoben für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Kapellenbenutzung  | 195,00 € |
| 2. Zellenbenutzung  | 140,00 € |
| 3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg                                | 120,00 € |
| 4. Grabdekoration   | 35,00 €  |
| 5. Orgelbenutzung   | 18,00 €  |
| 6. Raum für rituelle Waschungen   | 400,00 € |
| 7. Transport und Abräumen von Kranzware und Blumenschmuck<br>anlässlich von Trauerfeiern bei Aschenausstreungen | 20,00 €  |

**§ 10  
Weitere Gebühren und Entgelte**

Es werden Gebühren erhoben

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Bestattungsannahme und –verwaltung<br>einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise | 75,00 € |
|---|---------|

2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger	33,19 €
3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug	26,08 €
4. für die Ausstellung eines Urnenanforderungsscheines auf Verlangen	10,43 €

### § 11 Denkmalgebühren

1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabdenkmälern jeder Art werden je Grabmal erhoben	37,25 €
2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes	83,82 €

### § 12 Gültigkeit

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2007  
gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR



## **Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) vom 19.12.2007**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.07 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung

#### **II Ordnungsvorschriften**

§ 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 5 Gewerbetreibende

#### **III Bestattungsvorschriften**

§ 6 Bestattungszeiten

§ 7 Allgemeines

§ 8 Särge und Urnen

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit und Belegung

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

#### **IV Grabstätten**

§ 12 Allgemeines

§ 13 Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

§ 14 Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

§ 15 Aschenstrefeld

§ 16 Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten

§ 17 Ehrengabstätten

§ 18 Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen

#### **V Gestaltung der Grabstätten**

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

#### **VI Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 23 Besondere Grabmale

§ 24 Zustimmungserfordernis

§ 25 Anlieferung

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- § 27 Unterhaltung
- § 28 Vorzeitige Entfernung

## **II Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 29 Gestaltungsgrundsätze
- § 30 Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten
- § 31 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

## **VIII Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten**

- § 33 Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 34 Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten
- § 35 Besondere Vereinbarungen zur Rückgabe
- § 36 Abräumen

## **IX Leichenzellen und Trauerfeiern**

- § 37 Benutzung der Leichenzellen
- § 38 Trauerfeiern

## **X Schlußvorschriften**

- § 39 Alte Rechte
- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

### **I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

Die Friedhöfe

- a) Waldfriedhof,
- b) Friedhof Rottberg,
- c) Friedhöfe Langenberg (ehemaliger Kommunalfriedhof  
und ehemaliger ev. Friedhof),  
mit Ausnahme der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße,
- d) und Nordfriedhof

sind nichtrechtsfähige Anstalten der Technischen Betriebe Velbert AöR (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Aschenreste), die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Velbert hatten oder in Velbert verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte gehabt haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls der die Bestattung bzw. Beisetzung beantragende Elternteil seinen Wohnsitz in Velbert hat.

Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

## § 2

### **Aufhebung der Benutzung, Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger kann die Friedhöfe ganz oder zum Teil sowie einzelne Grabstätten ihrer Benutzung entziehen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung).
- (2) Diese Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Damit erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- / Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die bereits Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet.

## II

### **Ordnungsvorschriften**

## § 3

### **Öffnungszeiten der Friedhöfe**

- (1) Der Friedhofsträger bestimmt die Öffnungszeiten. Sie sind festgelegt auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr, jedoch längstens bis Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile davon aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## § 4

### **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jede Frau und jeder Mann hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) das Lärmen und Spielen,
  - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen angeleinte Hunde,
  - c) das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Totenzettel,
  - d) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchzuführen,

- e) die Beschmutzung und Beschädigung der Grabdenkmäler und gärtnerischen Anlagen,
  - f) das störende Arbeiten an Grabstätten an Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeiern auf in der Nähe befindlichen Grabstätten, die Gießpflege ausgenommen,
  - g) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, ebenso der Fahrzeuge der Bestattungsunternehmer und der Geistlichen sowie der Fahrzeuge, für die eine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine einmalige Befahrung zu gestatten.
- (5) Anfallender Unrat bei der Grabpflege ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Gewerbetreibende haben den Unrat nur auf dem dafür vorgesehenen Deponieplatz (Zwischenlager) zu entsorgen.

## **§ 5 Gewerbetreibende**

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch Den Friedhofsträger. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die erforderliche Qualifikation nachweisen können. ( bei zulassungsfreien und handwerksähnlichen Berufen: Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, bei zulassungspflichtigen Handwerken: Eintrag in die Handwerksrolle nach § 6 der HWO ). Die Zulassung von Gärtnerberufen erfolgt bei Anerkennung als Ausbildungsstätte. Sie kann auch dann durch den Friedhofsträger erteilt werden, wenn durch Nachweis von Referenzen anderer Friedhofsträger die fachliche Eignung als gleichwertig angesehen werden kann.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, in der gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt wird. Sie ist nicht übertragbar und wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für Mitarbeiter der zugelassenen Gewerbetreibenden ist eine besondere Ausweiskarte beim Friedhofsträger zu beantragen.
- (3) Berechtigungskarte oder Ausweiskarte sind mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Unbeschadet des § 4 Abs. (4) Buchstabe f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (5) Arbeitsgeräte, Material und Abfälle dürfen nur während der Arbeitsdauer an Stellen abgelegt werden, an denen sie Dritte nicht behindern.
- (6) Zur Ausübung der Tätigkeit kann das Befahren der Hauptwege im Schritttempo mit dazu geeigneten Fahrzeugen auf Antrag gestattet werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die selbst oder deren Mitarbeiter gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Anweisungen des Friedhofspersonals verstoßen, kann die Zulassung auch vor Ablauf der Geltungsdauer entzogen werden.

### III Bestattungsvorschriften

#### § 6 Bestattungszeiten

- (1) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen und Bestattungen bzw. Beisetzungen finden an Werktagen zu folgenden Anfangszeiten in stündlichen Abständen, ausnahmsweise auch halbstündlich, statt:
  - a) Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
  - b) Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- (2) Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (3) Bestattungen oder Beisetzungen die Freitags nach 11:00 Uhr beginnen sollen, müssen spätestens am Mittwoch bis 12.00 Uhr der jeweiligen Woche beim Friedhofsträger angemeldet werden.

#### § 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen finden statt in Form von Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen nach dem Willen des Verstorbenen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht geschäftsunfähig waren. Liegt keine Willensbekundung vor, so entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge gem. § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW oder die entsprechend örtliche Ordnungsbehörde. Für die Beisetzung im Aschenstreuelfeld gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Friedhofsträger anzumelden. Wird eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde nachzuweisen.
- (3) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen oder dem Antragsteller Ort und Beginn der Beerdigungsfeier fest.
- (4) Die Beisetzung von Urnen muss spätestens 4 Wochen nach Ablauf des nachzuweisenden Einäscherungsdatums erfolgen.

#### § 8 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Beerdigungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.

- (2) Bei Erdbestattungen im Sarg sind Säрге aus Holz oder einem anderen nicht schwervergänglichen Stoff zu verwenden. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Innenausstattung und -ausschmückung der Särge darf nur mit verrottbarem Material erfolgen; keine Kunststofftextilien, keine unverrottbaren Blumen und ähnliches. Die Verwendung von umweltschädlichen Mitteln (z. B. Paradichlorbenzol) ist nicht gestattet.
- (3) Die Eigenschaften von Urnen und Überurnen dürfen nicht zu einer nachteiligen Veränderung der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers führen.
- (4) Säрге für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen die Höchstmaße von 1,20 m x 0,60 m x 0,80 m (LxBxH) nicht überschreiten.  
Bei Särgen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres gelten die Höchstmaße von 2,05m x 0,75 m x 0,80 m (LxBxH).  
Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Ist bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Bestattung in Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (5) Säрге, die in die Leichenzellen eingeliefert werden, sind mit dem Namen des Verstorbenen zu kennzeichnen und müssen bei Vorliegen von ansteckenden Krankheiten einen entsprechenden Hinweis tragen.
- (6) Für die Feuerbestattung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
  - a) des Sarges bei Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 0,70 Meter,
  - b) des Sarges bei Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres 1,00 Meter;
  - c) einer Urne 0,50 Meter
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwecks Aushebung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten bei vorhandenem Nutzungsrecht verpflichtet, die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör incl. des vorhandenen Grabmals abzuräumen.  
Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt.

## **§ 10 Ruhezeit und Belegung**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in Urnen beträgt:
  - a) bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
  - b) bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre,
  - c) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen 15 Jahre

Für die Ausstreuung der Aschenreste im Aschenstrefeld, gem. § 15 dieser Satzung, werden keine Ruhefristen festgesetzt.
- (2) In einer Grabstelle darf mit Ausnahme des Absatzes 3 nur eine Leiche bzw. die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem Kind verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Lebensjahr oder gleichzeitig verstorbenem Kind unter einem Lebensjahr mit einem Familienangehörigen in einem Sarg oder einer Urne zu bestatten bzw. beizusetzen.
- (4) In einer Wahlgrabstelle für Erdbeisetzungen können außer einem Sarg zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Weitere Ausnahmen kann der Friedhofsträger in begründeten Fällen zulassen.

## **§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten in Urnen bedürfen, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften nach dem Bestattungsgesetz NRW, der vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder das öffentliche Interesse die Umbettung oder Ausgrabung gebietet.  
Antragsberechtigt sind:
  - a) der Verfügungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten,
  - b) der Nutzungsberechtigte bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, § 2 Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Ausgrabungen und Umbettungen aus einem anonymen Erdreihen- oder Urnenreihengrab sind nicht zulässig.
- (7) Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Erd- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Erd- oder Urnenreihengrabstätte desselben Friedhofes sind nicht zulässig. §2 Abs. (3) und (4) bleiben hiervon unberührt.

#### **IV** **Grabstätten**

##### **§ 12** **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
  - b) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Aschenbeisetzungen,
  - c) anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
  - d) anonyme Urnenreihengrabstätten für Aschenbeisetzungen,
  - e) Grabstätten für Angehörige des moslemischen Glaubens,
  - f) Kriegsgräber,
  - g) Ehrengrabstätten
  - h) Aschenstreu Feld zur Verstreuung der Aschenreste als besondere Form einer Urnenbeisetzung
  - i) 1- und 2-stellige Grabstätten im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungs- oder Verfügungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Reihengrabstätten werden nur im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme (Bestattung / Beisetzung) abgegeben.
- (5) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen für 30 Jahre (Ersterwerb) erworben werden.

##### **§ 13** **Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten**

- (1) Nicht anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben, und für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zugeteilt werden. Während der Dauer der Ruhezeit ist der bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Einzelperson sein. Für die Dauer der Ruhefrist wird eine Berechtigungskarte ausgestellt.  
Der Verfügungsberechtigte hat dem Friedhofsträger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.



- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
  - b) Erdreihengrabfelder für Erdgrabstätten von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
  - c) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres,
  - d) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 1-stellige Erd- / und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres,
  - e) Erdreihengrabfelder als moslemisches Feld für Erdgrabstätten Angehöriger des islamischen Glaubens
  - f) Reihengrabfelder als Rasenfeld jeweils für 2-stellige Erd- und Urnengrabstätten mit Steinplatte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres.  
Die 2. Grabstelle ist ausschließlich für die Bestattung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte vorgesehen. Ein nachfolgender Verfügungsberechtigter kann keine weitere Bestattung beantragen.
  - g) Urnenreihengrabfelder für Urnengrabstätten für die Beisetzungen von Aschenresten in Urnen
- (3) Grabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt. Die Anlage und Unterhaltung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger.
- (4) Die Grabstätten im Rasenfeld werden für jede Grabstelle jeweils mit einer beschrifteten Steinplatte eingerichtet. Form, Material, Größe sowie Inhalt der Beschriftung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Die Steinplatten werden in der Reihenfolge der eingehenden Beerdigungen nach Ablauf eines jeweiligen Jahresquartals durch einen von der Verwaltung beauftragten Fachbetrieb (Steinmetz- u. Steinbildhauereibetrieb) hergestellt und errichtet.  
Die Steinplatten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.
- (5) Bei Grabstätten im Rasenfeld ist es erlaubt in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. Januar, Blumen auf der Steinplatte abzulegen. Spätestens am 16. Januar ist der Blumenschmuck wieder zu entfernen. Sollten im Zeitraum 16. Oktober bis 15. Januar außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch den Friedhof erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes.  
In der Zeit vom 16. Januar bis 15. Oktober ist das Ablegen von Blumenschmuck nicht auf den einzelnen Grabstätten, sondern nur auf den hergerichteten Plätzen innerhalb der jeweiligen Grabfelder gestattet.
- (6) Ein Wiedererwerb am Verfügungsrecht von Reihengrabstätten aller Arten ist nicht möglich, ausgenommen Grabstätten nach § 13 (2) f)
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf aller Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und durch Aushang auf dem Friedhof angezeigt.
- (8) Für 2-stellige Grabstätten mit Steinplatte im Rasenfeld ist jeweils eine 5- oder 10-jährige Verlängerung der Verfügungsberechtigung in Ausnahme zu § 13 (6) nach Ablauf der 1. Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung / Bestattung ist das Verfügungsrecht um 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung der Gebühren ist der Tag der 2. Bestattung/Beisetzung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der zweiten Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger zurück.

## § 14

### Anonyme Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind in einer zusammenhängenden Rasenfläche angelegte und mit einem Gedenkstein zum Ablegen von Blumenschmuck ausgestattete Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder Beisetzung einer Urne bereitgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung einer anonymen Bestattung bzw. Beisetzung ist die Willenserklärung des Verstorbenen. Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen in der Rangfolge nach § 8 BestG. Die Särge oder Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet bzw. beigesetzt. Die Begräbnisstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte an anonymen Grabstätten und Pflichten zu ihrer Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (2) Als Grabfeldarten werden eingerichtet:
  - a) Erdreihengrabfelder für anonyme Erdgrabstätten
  - b) Urnenreihengrabfelder mit Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschenresten in Urnen

## § 15

### Aschenstreufeld

- (1) Beisetzungen in Aschenstreufeldern sind eine Sonderform der Urnenbeisetzungen.
- (2) Sie dienen der Beisetzung von Aschenresten durch Verstreuung der Asche aus Urnenbehältnissen heraus und sind mit einer Sammelstelle für das Ablegen von Blumenschmuck ausgestattet.
- (3) Rechte und die Pflicht zur Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegen nur dem Friedhofsträger.
- (4) Das Betreten der Aschenstreufelder ist Friedhofsbesuchern nur in dem örtlich gekennzeichneten Bereich gestattet.
- (5) Die Ausstreuung der Aschenreste ist nur zulässig, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat und dem Friedhofsträger diese Verfügung im Original vorgelegt wird.
- (6) Die Aschenreste aus einer Urne werden entweder
  - a) unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen (anonym) in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
  - b) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Friedhofspersonal ausgestreut, oder
  - c) im Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in beliebiger Anordnung durch das Bestattungsunternehmen ausgestreut.
- (7) Im Aschenstreufeld wird die Grablage nicht gekennzeichnet.

## § 16 Erdwahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg und Aschenbeisetzungen in Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam von dem Erwerber (Nutzungsberechtigter) und dem Friedhofsträger bestimmt wird (Ersterwerb). Darin eingeschlossen sind auch die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, die zur Vorsorge für spätere Bestattungen und Beisetzungen erworben werden können. Erwerber oder Nachfolger eines Nutzungsrechtes kann nur eine natürliche Einzelperson sein.
- (2) Für belegte Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist erst nach Ablauf des Nutzungsrechtes aller zugehörigen Grabstellen ein erneuter Wiedererwerb für 5, 10, 20 oder 30 Jahre möglich. Dabei können bei mehrstelligen Wahlgrabstätten auch nur einzelne Grabstellen daraus wiedererworben werden, wenn sie unmittelbar nebeneinander liegen.  
Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist das bisherige Ablaufdatum des Nutzungsrechtes.
- (3) Für unbelegte Grabstätten ist ein Wiedererwerb für 5, 10, 20 oder 30 Jahre jederzeit möglich.
- (4) Nutzungsrecht und- zeitraum beginnen für alle Grabstellen eines Grabverbandes mit dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Bei Grabverbänden oder Einzel-Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge oder im Rahmen eines Zuerwerbs erworben werden, beginnt das Nutzungsrecht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Wird eine schriftliche Zusicherung über das Nutzungsrecht erteilt, beginnt das Nutzungsrecht bereits mit dem Tage der Zusicherung. Der Beginn des Nutzungsrechtes ist Grundlage für die Berechnung der Gebührenschuld. Die Urkunde dient als Nachweis des Nutzungsrechtes.
- (5) Die zeitliche Überwachung der Nutzungsrechte ist eine gemeinsame Pflicht des Nutzungsberechtigten und des Friedhofsträgers, welcher den zeitweiligen Nutzungsberechtigten auf den Ablauf vier Monate vorher schriftlich hinweist. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen viermonatigen Aushang auf dem Friedhof. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt jeglicher Hinweis unbeachtet, so fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.
- (6) Eine Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die erforderliche Ruhezeit die verbliebene Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu erforderlichen Ruhezeit für die gesamte Grabstätte nacherworben wird (Verlängerung).
- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann bei der Verleihung seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen. Der Nachfolger muss dem Personenkreis des Absatzes 8 angehören. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird mit dem Tode des Erwerbers wirksam. Der Nachfolger kann nur eine natürliche Einzelperson sein.
- (8) Wird bis zum Tode des Erwerbers keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf Erben, die nicht unter a – g aufgeführt sind.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (c)–(i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Dieser muss der Übertragung schriftlich zustimmen. Sofern innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Zustimmung vorliegt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (9) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über sonstige Beisetzungen, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

## **§ 17**

### **Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage, die Unterhaltung und die Pflege von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **§ 18**

### **Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen**

Tot- und Fehlgeburten, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in allen im §12 Abs. (2) , Buchstaben a) bis e) dieser Satzung genannten Grabarten bestattet oder beigesetzt werden.

## **V**

### **Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 19**

### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Von der Gestaltung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, insbesondere auf die Nachbargräber ausgehen.

## § 20

### **Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Geltungsbereich dieser Satzung zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, zwischen einer Grabstelle in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb hin. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Als Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden ausschließlich eingerichtet auf dem städtischen Nordfriedhof:  
Nicht anonyme Erdreihengräber für Verstorbene vor und nach Vollendung des 5. Lebensjahres.  
Alle anderen Abteilungen unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften der Abschnitte VI und VII dieser Satzung.
- (4) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Reihengräber im Rasenfeld und Aschenstreufelder. Hier obliegt die Gestaltung dem Friedhofsträger.

## VI

### **Grabmale und bauliche Anlagen**

## § 21

### **Bestimmungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- (2) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (3) Der Friedhofsträger kann im Rahmen der Genehmigung der Grabmale und baulichen Anlagen weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Abwehr von Unfallgefahren erforderlich ist.
- (4) Die vollständige Einfassung mit festen Baumaterialien und / oder Überdeckung (Grababdeckplatte) der Grabfläche ist nicht zulässig.

## § 22

### Bestimmungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen aus Naturstein, Holz (handwerklich / künstlerisch bearbeitete Stele) oder geschmiedeten oder gegossenen Metallen bestehen. Grabmale dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen, Herausgeber: Bundesinventionsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) von entsprechenden Fachbetrieben (Steinmetz- und Bildhauereibetrieben) errichtet werden.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen:
  - a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
  - b) nicht zugelassen sind Emaille, Kunststoff, Gips, Kork, Beton oder die vollständige Verwendung von Glas
  - c) Lichtbilder sind nur durch in fachmännischer Bearbeitung hergestellter fester und dauerhafter Verbindung mit dem Grabmal zugelassen.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- (4) Für stehende Grabmale werden unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen die zulässigen Höhen (H) und Breiten (B) festgelegt für
  - a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :  
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 40 cm
  - b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :  
H= 70 - 100 cm, B= 30 – 50 cm
  - c) Erdwahlgräber :  
H= 80 - 140 cm, B= 40 – 60 cm (1-stellig)

Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 240 cm nicht überschritten werden.

  - d) Urnenwahlgräber :  
H= 70 - 100 cm, B= 40 – 50 cm (1-stellig)

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen. Insgesamt dürfen jedoch 150 cm nicht überschritten werden.
- (5) Liegende Grabmale (Liegesteine) müssen in schräger Lage angebracht und befestigt sein. Unter Berücksichtigung der Abmessungen der Grabstellen werden die zulässigen Längen (L) und Breiten (B) festgelegt für:
  - a) Erdreihengräber für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres :  
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm.
  - b) Erdreihengräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres :  
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 50 cm.

- c) Erdwahlgräber (1-stellig) :  
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 60 cm.

Bei mehrstelligen Erdwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 50 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.  
Insgesamt dürfen jedoch 100 cm nicht überschritten werden.  
Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 60 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.  
Insgesamt dürfen jedoch 120 cm nicht überschritten werden.

- d) Urnenreihengräber :  
L= 35 cm, B= 30 cm

- e) Urnenwahlgräber (1-stellig) :  
L= 40 - 50 cm, B= 30 – 40 cm

Bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Länge ein Maß von 40 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.  
Insgesamt dürfen jedoch 80 cm nicht überschritten werden.  
Als Höchstmaß für die Breite gilt ein Maß von 30 cm mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen.  
Insgesamt dürfen jedoch 90 cm nicht überschritten werden.

- (6) Für stehende und liegende Grabmale sind unter Berücksichtigung der Bruchgefahren die Mindeststärken gem. den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen zu bemessen.
- (7) Das Aufstellen von provisorischen Holzkreuzen mit Namenszug ist bis höchstens 6 Monate nach der Beisetzung erlaubt und bedarf keiner besonderen Genehmigung. Das Aufstellen des Kreuzes muss jedoch vorher schriftlich angezeigt werden.
- (8) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern ist unzulässig.
- (9) Für die Errichtung von Grabmalen (Steinplatten) auf den Grabstätten im Rasenfeld gilt § 13 Abs. (4) entsprechend.  
Die Steinplatten werden als nicht geneigt angeordnete Liegesteine in der Größe 40 X 40 cm und in der technisch erforderlichen Plattenstärke errichtet.
- (10) Jegliche Art der Einfassung mit festen, unverrottbaren Baustoffen und / oder Überdeckung (Grababdeckplatte) der Grabfläche ist nicht zulässig.
- (11) Der Friedhofsträger kann nach eigenem Ermessen in Kindergrabfeldern unter Wahrung eines ausgewogenen Gesamtbildes von Abs. (10) abweichende Gestaltungen gestatten.
- (12) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Aschenstreu-  
feld ist unzulässig.

### **§ 23 Besondere Grabmale**

- (1) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen.
- (2) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 24 Zustimmungserfordernis**

- (1) Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträger. Sie muss bereits vor der Anfertigung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder in deren Auftrag durch zugelassene Fachbetriebe zu stellen
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigungsart.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen oder in Abweichung der Zustimmung aufgestellte Grabmale, können auf Kosten des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten oder des jeweiligen Auftraggebers entfernt werden.

### **§ 25 Anlieferung**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen
  - a) der Genehmigungsbescheid,
  - b) der genehmigte Entwurf,
  - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
  - d) und bei Anlieferung mit einem Fahrzeug die gebührenpflichtige Fahrgenehmigung unter Angabe des Fahrzeug-Typs und Fahrzeug-Kennzeichens.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.



## **§ 26 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und bei einer Graböffnung auch benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente richten sich nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen und Einfassungen für Grabstätten (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks). Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Nimmt ein Grabmal oder seine Fundamente soviel Raum ein, dass das ordnungsgemäße Einsenken der Särge behindert ist, so kann der Friedhofsträger die vorübergehende Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen.

## **§ 27 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für die Unterhaltung ist bei Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrab- sowie bei Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch, wenn die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.

Sind die Verantwortlichen nicht in der Lage oder weigern sie sich, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so ist der Friedhofsträger berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; er ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof. Danach ist der Friedhofsträger ebenfalls berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen.

- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

## **§ 28 Vorzeitige Entfernung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamentierung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.

## VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 29 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Grundsätze des § 19 entsprechend der gesamten, dem Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht nach erworbenen Grabanlage (Grabverband) gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden. Für die Herrichtung und ständige Pflege der Gräber sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit verantwortlich.  
Die vollständige oder teilweise Gestaltung einer Grabstätte mit Rasen ist ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.  
Beispiele für eine satzungsgerechte Grabgestaltung können in einer Mustergrabanlage auf dem Nordfriedhof besichtigt werden.
- (2) Den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten ist freigestellt, ihre Grabstelle selbst herzurichten und zu pflegen oder diese Arbeiten von einem gem. § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden ausführen zu lassen. Wird die Herrichtung und / oder die Pflege von einem zugelassenen Gewerbetreibenden ausgeführt, so hat dieser die übernommene Grabstätte in einer von der Verwaltung festgelegten Form zu kennzeichnen.
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Entstehung des Nutzungs-/ Verfügungsrechtes hergerichtet werden. Diese Frist gilt auch für Wahlgrabstätten, die zum Zwecke der Vorsorge erworben wurden oder zu einer vorhandenen Grabstätte zuerworben wurden. Unterbleibt die Herrichtung der Vorsorgegräber, kann der Friedhofsträger ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entziehen, soweit sie den Verantwortlichen unter Fristsetzung darauf hingewiesen hat.
- (4) Bei der Grabgestaltung dürfen unverrottbare Werkstoffe in Kränzen, Trauergebinden, Grabschmuck u. ä. sowie bei Pflanzenzuchtbehältern nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grablaternen, Grabvasen und Markierungszeichen. Nicht verrottbare Behältnisse (z. B. von Grabkerzen) sind in den gesondert bereitgestellten Abfallgefäßen nach Wertstoffen getrennt zu entsorgen.

### § 30 Vernachlässigung der Pflege von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung dem Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen die Grabstätte in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder verstorben, so erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und ein sechswöchiger Aushang auf dem Friedhof und mit einem Hinweisschild auf der Grabstätte, sich bei dem Friedhofsträger zu melden.  
Bleibt danach der Zustand unverändert, so kann der Friedhofsträger die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen. Ersatzansprüche an den Friedhofsträger können danach nicht mehr geltend gemacht werden.

**§ 31****Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Die Grabgestaltung oder die Bepflanzung unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Sie darf jedoch keinen nachteiligen Einfluss auf die Nachbargräber oder die unmittelbare Umgebung haben.

**§ 32****Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten sind gärtnerisch zu gestalten. Bei der Bepflanzung ist zu beachten, dass
  - a) nur solche Gehölze verwendet werden, die auf Nachbargräber nicht störend wirken oder sie in ihrer Eigenart beeinträchtigen,
  - b) Hecken nur als Einfassungshecke bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig sind,
  - c) Grabbeete nicht über 8 cm hoch sein dürfen,
  - d) und die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf 2,00 Meter begrenzt ist.
- (2) Das Bestreuen der Gräber mit Kies, Splitt, Sand, Asche oder dergleichen sowie die Aufstellung unpassender Gefäße (z. B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten sind nicht gestattet.

**VIII****Ablauf und Rückgabe von Rechten an Grabstätten****§ 33****Ablauf von Rechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Mit Ablauf des Nutzungsrechtes können Wahlgrabstätten für einen gesamten Grabverband zurückgegeben werden.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist zulässig. Sie ist nur möglich, wenn
  - a) bei teilbelegten Grabverbänden alle laufenden Ruhefristen abgelaufen sind
  - b) oder alle Grabstellen eines Grabverbandes unbelegt sind.
- (3) Die vorzeitige Rückgabe einzelner Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes ist nur möglich, wenn die zur Rückgabe vorgesehene Grabstelle unbelegt ist und rechts oder links außen liegt.
- (4) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (für den gesamten Grabverband) bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers und ist nur an natürliche Einzelpersonen aus dem Personenkreis des § 16. Abs. (8) möglich.
- (5) Bei einer Rückgabe gem. Abs. (2) und (3) erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
- (6) Die Rückgabe muss schriftlich erfolgen.

**§ 34****Ablauf von Rechten an Reihengrabstätten**

Mit Ablauf der Ruhezeit fallen alle Verfügungsrechte an Reihengrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

**§ 35****Besondere Vereinbarungen zur Rückgabe**

Der vorzeitigen Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten kann abweichend zu § 33 auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger zugestimmt werden.

Der vorzeitigen Rückgabe von Verfügungsrechten an Reihengrabstätten kann abweichend zu § 34 auf Antrag des Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger zugestimmt werden. Die Zustimmung kann unter Auflagen erfolgen.

**§ 36****Abräumen**

- (1) Grabstätten sind innerhalb 6 Wochen nach Ablauf, Entzug oder Rückgabe vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vollständig abzuräumen. Dazu gehören insbesondere alle Grabmale und / oder baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk und alle Grabdekorationen.
- (2) Sind die Grabmale, oder sonstigen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente und / oder alle Anpflanzungen und Grabdekorationen nicht fristgerecht nach den Bestimmungen gem. Abs. (1) entfernt worden, geht die Verfügungsgewalt hierüber entschädigungslos auf den Friedhofsträger über.
- (3) Ist die Verfügungsgewalt gem. Abs. (2) auf den Friedhofsträger übergegangen, werden die erforderlichen Abräumarbeiten auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. Dieser ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Bestandteile des Grabes aufzubewahren.

**IX****Leichenzellen und Trauerfeiern****§ 37****Benutzung der Leichenzellen**

- (1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenzellen aufgenommen. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Zelle ist durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen.
- (2) Befinden sich Wertgegenstände im Sarg, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen. Die Stadt übernimmt für diese Wertgegenstände keine Haftung.
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten sehen. Die Säрге sind, sofern keine Genehmigung nach § 38 Abs. (6) vorliegt, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (4) Das Betreten der Leichenzellen ist nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers gestattet.

- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einer besonders zu kennzeichnenden Zelle aufzustellen. Der Zutritt zu dieser Zelle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Räume im Untergeschoss der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße auf dem städtischen Friedhof Langenberg (ehem. ev. Friedhof).

### **§ 38 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. Die Orgeln in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den berechtigten Musikern gespielt werden.
- (5) Das Ausschmücken der Leichenzellen und der Friedhofskapellen wird vom Friedhofsträger ausgeführt. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Für die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier oder beim Begräbnis gelten die Vorschriften des § 11, Abs. (3) des BestG NRW

## **X Schlussvorschriften**

### **§ 39 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit, die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ohne Begrenzung der Nutzungsdauer, oder für die Dauer der Benutzung des Friedhofs, werden, soweit sie nicht bereits durch Satzungen in den ehemaligen Städten Velbert und Langenberg/Rhld. begrenzt worden sind, auf die Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 40 Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## **§ 41 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern und aller damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 42 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Besucher nicht die Totenwürde gem. § 4 Abs. (1) achtet oder sich nicht gem. Abs. (2) der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Weisungen des Friedhofspersonals nicht folgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 4 Abs. (4), Buchstabe a) bis c), e) und f) oder Abs. (5) missachtet,
  - c) entgegen § 4 Abs. (4), Buchstabe d) Totengedenkfeiern oder nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
  - d) entgegen § 4, Abs. (4), Buchstabe g) die Wege mit Fahrzeugen befährt, für die keine Fahrgenehmigung durch den Friedhofsträger ausgestellt wurde, oder keine Einzelerlaubnis durch das Friedhofspersonal erhalten hat.
  - e) als Gewerbetreibender entgegen § 5, Abs. (1) ohne vorherige Zulassung tätig wird, oder gem. § 5 Abs. (4) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt.
  - f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. (2) dem Friedhofsträger nicht meldet,
  - g) die Bestattungsfrist gem. § 7 (4) schuldhaft überschreitet.
  - h) Einfassungen oder Grababdeckplatten entgegen den Bestimmungen des § 21 (4) bzw. § 22 (10) errichtet.
  - i) trotz Aufforderung, das provisorische Holzkreuz nach 6 Monaten gem. § 22 (7) nicht entfernt.
  - j) entgegen § 24 Abs. (1) , oder § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - k) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) und (2) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte Grabmale, bauliche Anlagen oder Teile davon entgegen § 27 Abs. (1) und (2) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - l) unverrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. (4) verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  - m) Grabstätten entgegen den Gestaltungsgrundsätzen des § 29 vernachlässigt und die ihm gem. § 30 gesetzten Fristen für die Beseitigung der ordnungswidrigen Zustände missachtet.
  - n) die gem. § 36 (1) pflichtgemäße und termingerechte Abräumung abgelaufener Grabstätten unterlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 43  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2007  
gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

-----

**Satzung  
über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von  
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und  
Winterdienstgebührensatzung)  
vom 19.12.2007**

Aufgrund der § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die TBV AöR betreibt im Stadtgebiet Velbert die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Insbesondere die besonders gekennzeichneten Radwege sind Teile der Fahrbahn. In Fußgängergeschäftsstraßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt die Gesamtstraßenfläche als Fahrbahn. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit andere als die in Satz 4 genannten Straßen in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
- (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der TBV AöR vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) auferlegt. Außerdem wird die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Sommerreinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Verzeichnis III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterwartung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.



- (3) Auf Antrag des Reinigungs- und Winterwartungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBV AöR mit deren Zustimmung die Reinigungs- und Winterwartungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der TBV AöR gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungs- und Winterwartungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.

Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

ten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

##### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren**

Die TBV AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die TBV AöR.

#### **§ 6**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

- (a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer Erschließungsanlage keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Summe aller Grundstücksseiten als Grundstücksseite.

- (b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.

- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)
- a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen
- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| für das Jahr 2008 | 1,70 Euro |
|-------------------|-----------|
- b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen
- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| für das Jahr 2008 | 4,48 Euro |
|-------------------|-----------|
- Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für
- a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:
- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| die Prioritätenklasse 1 | 1,47 Euro |
| die Prioritätenklasse 2 | 1,09 Euro |
| die Prioritätenklasse 3 | 0,48 Euro |
- b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen (FGZ)
- |  |           |
|--|-----------|
|  | 2,74 Euro |
|--|-----------|
- c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:
- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| die Prioritätenklasse 1 | 1,47 Euro |
| die Prioritätenklasse 2 | 1,09 Euro |
| die Prioritätenklasse 3 | 0,48 Euro |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums- oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betre-

ten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8**

#### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Erstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren gilt die Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 13.8.2001 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,-- €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

### **§ 10**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

**Verzeichnis I**

**Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden**

**a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:**

<b>Straße</b>	<b>Zahl der wöchentlichen Reinigung</b>	<b>Winterdienst-priorität</b>
Abbestraße	1	*3
Adalbert-Stifter Straße	1	*2
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2
Ahornstraße	1	*1
Akazienstraße	1	*2
Albertstraße	1	*2
Alexander-Wolff-Straße	1	*2
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3
Am Bölkumer Busch	1	*2
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3
Am Buchenhang	1	*2
Am Buschberg-ohne Stichstraße-	1	*3
Am Büschgen	1	*2
Am Buschkothen	1	*3
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2
Am Diek	1	*3
Am Diependal	1	*3
Am Feldgen	1	*2
Am Grünewald	1	*3
Am Hardenberger Hof	1	*1
Am Heidefeld	1	*2
Am Höfgessiepen	1	*2
Am Karrenberg	1	*2
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1	*2
Am Klarensprung	1	*3
Am Kostenberg	1	*1
Am Liversholz	1	*3
Am Lindenkamp von Am Hardenberger Hof bis Bartelskamp	1	*1
Am Lomberg	1	*1
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3
Am Nordpark	1	*2
Am Nottekothen	1	*3
Am Offers	1	*2
Am Pastoratsberg	1	*1
Am Rosenhügel	1	*1
Am Schmachtenberg	1	*1
Am Schnappstüber	1	*3
Am Schwanefeld	1	*2
Am Sonnenhang	1	*2
Am Stadtgarten	1	*2
Am Steinmetz	1	*2
Am Stinder	1	*3
Am Thekbusch	1	*1
Am Wasserfall	1	*3
Am weißen Stein	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2
An der Hoddelskiep	1	*3
An der Kehr	1	*1
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3
An der Mähre	1	*3
An der Maikammer	1	*2
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2
Anemonenweg	1	*2
Ansembourgallee	1	*1
Antoniusstraße	1	*2
Asternweg	1	*3
Auf dem Einert	1	*2
Auf den Pöthen	1	*1
Auf der Beek	1	*2
Auf der Drenk	1	*2
Auf der Egge	1	*2
Auf der Höhe	1	*2
Auf'm Angst	1	*2
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße und von Güterstraße bis Talstraße	2	*2
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2
Bahnstraße	1	*2
Balkhauser Weg	1	*1
Bartelsheide	1	*3
Bartelskamp	1	*3
Bastersteichstraße	1	*2
Beerenbusch	1	*3
Beethovenstraße	1	*2
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienhang	1	*1
Bergische Straße	1	*3
Bergstraße	1	*1
Berliner Straße	2	*1
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1
Bessemerstraße	1	*2
Birkenhang	1	*1
Birkenstraße	1	*1
Birschelsweg	1	*2
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2	*1
Birther Straße von Haus Nr. 57 bis Wendeplatz	1	*3
Bismarckstraße	1	*1
Bleiberg von Bleibergstr. Bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3
Blücherstraße	1	*2
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1	*1
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Borsigstraße	1	*2
Boschstraße	1	*2
Brahmsstraße	1	*3
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3
Brehmstraße	1	*3
Breslauer Straße	1	*3
Brinker Höhe	1	*1
Brinker Weg bis Haus Nr. 36	1	*1
Bruckner Straße	1	*3
Buchenstraße	1	*1
Bunsenstraße	1	*2
Burgfeld	1	*2
Burgstraße	1	*2
Cranachstraße von Friedrich.-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2
Dahlienweg	1	*3
Dammstraße	1	*2
Danziger Platz	1	*3
David-Peters-Straße	1	*1
Deller Straße	1	*1
Denkmalstraße	1	*1
Diekstraße	1	*3
Dieselstraße	1	*2
Diesterwegstraße	1	*2
Distelbusch	1	*3
Dompfaffenweg	1	*3
Dönbergstraße	1	*2
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2
Drosselweg	1	*3
Dürerstraße	1	*2
Eduard-Schulte-Straße	1	*3
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1
Eichenkreuzweg	1	*1
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2
Einsteinstraße	1	*1
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1
Eisenstraße	1	*2
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis zur Elberfelder Straße 197/204	2	*1
Elisabethstraße	1	*3
Elsbeeker Straße	1	*1
Elsternweg	1	*2
Emil-Schniewind-Straße	1	*1
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Heiligenhauser Str. bis Wordenbecker Weg	1	*1
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Eschenstraße	1	*2
Ewald-Jochem-Straße	1	*2
Fasanenweg	1	*3
Feldstraße	1	*1
Feuerdornstraße	1	*3
Fexfeld	1	*1
Fichtestraße	1	*2
Finkenstraße	1	*1
Florastraße ohne Zufahrtswege	1	*2
Flurstraße	1	*1
Fontanestraße	1	*2
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2
Friedensstraße	1	*3
Friedhofstraße	1	*1
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1
Froebelstraße	1	*3
Frohnstraße	1	*1
Gartenheimstraße	1	*1
Gartenstraße	1	*2
Geranienweg	1	*3
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2
Ginsterweg	1	*3
Goebenstraße	1	*1
Goethestraße	1	*1
Grünheide	1	*1
Grünstraße	2	*1
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2
Güterstraße mit Kreisverkehr bis Küpperstraße und Zufahrt von Bahnhofstraße zum Güterbahnhof	1	*1
Güterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 98	1	*1
Haberstraße	1	*1
Halbe Höhe	1	*1
Händelstraße	1	*3
Hans-Böckler-Straße	1	*1
Hardenberger Straße	1	*1
Harkortstraße	1	*2
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1
Hauptstraße von Wallmichrather Straße bis Sambeck	1	*1
Hebbelstraße mit Flurstück 2011	1	*2
Heeger Straße	1	*1
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1
Heidekamp	1	*3



Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Heidestraße	1	*1
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 114	1	*1
Heimstättenweg	1	*3
Hellerkamp	1	*1
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1
Herderstraße	1	*3
Hermann-Steher-Weg	1	*2
Hertzstraße	1	*3
Herzogstraße	1	*2
Hildegardstraße	1	*3
Hixholzer Weg	1	*3
Hochstraße	1	*1
Hofer Heide	1	*3
Höferstraße	2	*1
Hofstraße	1	*2
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße und von Schloßstraße bis Bismarckstraße	1	*1
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Schloßstraße	2	*1
Höfeldstraße	1	*1
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1
Hölterhoffstraße	1	*3
Höltersheide	1	*3
Hölzerstraße	1	*1
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3
Hopscheider Weg	1	*1
Hospitalstraße	1	*2
Hubertusstraße	1	*2
Hufelandstraße	1	*3
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 168	1	*1
Hülsenbusch	1	*3
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2
Im Knippert	1	*3
Im Koven	1	*1
Im Siepen	1	*2
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2
Im Spring (ohne Stichstraße)	1	*1
In den Bieerhöfen	1	*2
In den Fliethen	1	*2
Ina-Seidel-Weg	1	*2
Industriestraße	1	*1
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2
Jägerstraße	1	*2
Jahnstraße	1	*1
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3
Johannastraße	1	*3
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3
Josefinenanger	1	*3

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Jupiterstraße	1	*2
Kaiserstraße	1	*2
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 22 (Fußgängertunnel)	2	*1
Kamper Straße von Haus Nr. 22 bis Ende	1	*1
Kantstraße	1	*2
Kastanienallee zwischen Birkenstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*2
Kastanienallee zwischen Mettmanner Straße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3
Keplerstraße	1	*3
Kirchplatz	1	*1
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2
Kirschenknapp	1	*1
Kleestraße	1	*1
Kleffmannsweg	1	*1
Kleiststraße	1	*2
Klippe	1	*1
Klosterstraße	1	*1
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3
Koelverstraße	1	*2
Kohlenstraße	1	*1
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2
Kolpingstraße	1	*1
Königsberger Straße	1	*2
Königstraße	1	*2
Konrad-Adenauer-Straße -von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1
Konrad-Zuse-Straße	1	*2
Kopernikusstraße	1	*1
Krahnheide	1	*2
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1
Krehwinkler Weg	1	*3
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1
Kriegerheim	1	*3
Krumbeckstraße	1	*1
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1
Kuhler Straße	1	*1
Kühlersfeld	1	*2
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1
Küpperstraße	1	*2
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2
Laakmannsbusch	1	*1
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2	*1
Langenhorster Straße	1	*1
Lerchenstraße	1	*1
Lessingstraße	1	*2
Lieversfeld	1	*3
Lilienstraße	1	*2
Lindenstraße	1	*2
Lisztstraße	1	*3
Lohbachstraße	2	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Löher Straße	1	*1
Lohmühler Berg	1	*1
Looker Straße	1	*1
Lortzingstraße	1	*3
Losenburger Weg	1	*3
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2
Marienburger Platz	1	*3
Marsstraße	1	*2
Marthastraße	1	*3
Martin-Luther-Straße	1	*2
Meisenstraße	1	*2
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1	*3
Merkurstraße	1	*2
Metallstraße	1	*1
Mettmanner Straße von Friedrich-Ebert- Straße bis Ende Bebauung	1	*1
Mettmanner Straße zwischen Südstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3
Milchstraße	1	*1
Mittelstraße	1	*2
Moltkeplatz	1	*2
Moltkestraße	1	*2
Mörikestraße	1	*2
Mozartstraße	1	*3
Narzissenweg	1	*2
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2
Nedderstraße von Offerstraße bis Wendeplatz	1	*2
Nelkenweg	1	*3
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2
Neustraße	1	*1
Nevigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Antoniusstraße	2	*1
Noldestraße	1	*1
Nordstraße	1	*2
Oberer Eickeshagen	1	*2
Oberste Homberg	1	*1
Oberste Kamp	1	*3
Offerstraße	2	*1
Ohmstraße	1	*3
Orionweg	1	*2
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1
Ostumer Weg	1	*3
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1
Papenfeld	1	*2
Paracelsusstraße	1	*1
Parkstraße	1	*1
Parkstraße Stichweg im Bereich von Haus Nr. 2 und 4	1	* 3
Paul-Keller-Straße	1	*2
Paulstraße	1	*2
Pestalozzistraße	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Pfeilstraße	1	*3
Planckstraße	1	*3
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1
Pütterfeld	1	*2
Quellenweg	1	*2
Regerstraße	1	*3
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2
Rheinlandstraße	2	*1
Ricarda-Huch-Straße	1	*2
Rilkeweg	1	*2
Ringstraße	1	*2
Robert-Koch-Straße	1	*1
Robert-Koch-Straße, Stichstraße Nr. 10-14	1	*3
Rolandsweg	1	*2
Röntgenstraße	1	*1
Röttgenstraße	1	*2
Roonstraße	1	*2
Rosenkamp	1	*2
Rosenweg	1	*3
Rotdornstraße	1	*2
Sambeck	1	*2
Saturnstraße	1	*2
Schaesbergstraße	1	*2
Schillerstraße	1	*1
Schlossstrasse	2	*1
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1
Schnegelskoth von Uelenbeek bis Wendeplatz	1	*3
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3
Schubertstraße	1	*2
Schulstraße	1	*1
Schumannstraße	1	*3
Schützenstraße	1	*1
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1	*3
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schlossstrasse bis Goebenstraße	1	*1
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schlossstrasse	2	*1
Siebeneicker Straße von Bernsaustraße bis Wilhelmstraße	1	*1
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1
Siemensstraße	1	*1
Simon-Dach-Straße	1	*2
Sontumer Straße	1	*1
Sophienstraße (ohne Stichstraßen)	1	*2
Sperberstraße	1	*3
Spielbergsweg	1	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Stahlstraße	1	*1
Steeger Straße	1	*2
Steinbrink	1	*1
Steinstraße	1	*2
Sternbergstraße	2	*1
Stettiner Weg	1	*3
Stormstraße	1	*2
Südstraße	1	*1
Talstraße	1	*2
Tannenstraße	1	*1
Taubenstraße	1	*3
Teichstraße	1	*2
Teimbergstraße	1	*2
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1
Thomasstraße	2	*1
Titschenhofer Straße	1	*2
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1
Tulpenweg	1	*3
Uelenbeek	1	*2
Uferstraße	1	*1
Uhlandstraße	1	*2
Ulmenweg	1	*3
Unterer Eickeshagen	1	*2
Unterste Dillenberg	1	*2
Unterste Homberg	1	*1
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2
Veilchenweg	1	*3
Virchowstraße	1	*3
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Haus Nr. 36	1	*1
vom-Bruck-Straße	1	*2
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3
von-Fraunhofer-Straße	1	*3
von-Humboldt-Straße	2	*1
von-Laue-Straße	1	*3
von-Wendt-Straße	1	*2
Voßkuhlstraße	1	*1
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothen 15	1	*1
Wacholderbusch	1	*3
Wagnerstraße	1	*3
Waldweg	1	*1
Wallstraße	1	*1
Walzenstraße	1	*1
Weberstraße	1	*1
Weidenstraße ohne Verbindungsstraße zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1
Weierstall	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Weißdornstraße	1	*2
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1
Werner-Buschmann-Str.	1	*2
Weststraße	1	*1
Wewersbusch	1	*1
Wichernstraße	1	*3
Wielandstraße	1	*2
Wiemerstraße	1	*2
Wiemhof von Wiemerstr. Bis Hohlstr.14	1	*1
Wiesenweg bis Hallenbad	1	*1
Wildenhang	1	*2
Wildenstein	1	*2
Wilhelmshöher Straße – Stichstraße -	1	*1
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1
Wodanstraße	1	* 2
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1
Zeissstraße	1	*1
Ziegelstraße	1	*2
Zum alten Schießstand (ohne Stichstraße)	1	*1
Zum Grünendahl von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2
Zum Hasenkampsplatz	1	*1
Zum Hombach	1	*1
Zum Jahnsportplatz	1	*2
Zum Papenbruch (ohne Stichstraße)	1	*1
Zum Teller Hof	1	*2
Zur Abtsküche	1	*3
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2
Zur Grafenburg	1	*3
Zur Röbbbeck - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1
Zur Sonnenblume	1	*2
Zur Steinbeck	1	*3

**b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von der Stadt gereinigt werden**

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1
Chatelleraultweg	7	*1
Corbygasse	7	*1
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1
Im Orth	3	*1
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	1	*1
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1
Platz Am Offers	3	*1
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis Aufgang Kirchplatz	3	*1

**Verzeichnis II**

**Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird**

<b>Straße</b>
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn – von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Gasse
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhau
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg –Stichstraße zu den Häusern 40 – 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45-48
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugenusbusch
Am Kalksteinbruch
Am Karrenberg von Haus Nr. 21 bis Haus Nr. 27
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 – 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Thekbusch – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82 -
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch
Breitstraße
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße – von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg



<b>Straße</b>
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße – nur Stichstraße bis Haus Nr. 23 –
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 – 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 – 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Wordenbecker Weg bis Bahnhof
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. Von Haus Nr. 7a – 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße – nur Stichstraße bis Eisenbahn -
Gröndelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Illexweg
Im Clemens
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen
Kochgasse (Verbindungsweg zwischen Kamper Straße und Vogteier Straße)
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße – Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße-
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße
Landsteinerweg
Langenhorster Straße – Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und
Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Märkische Straße
Meyerhofweg
Mühlenstraße

<b>Straße</b>
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Navigeser Straße – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161 -
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rommelssiepen von Tönisheider Straße bis Aufgang Kirchplatz
Rosentaler Weg
Rudolfstraße
Rützkauer Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sophienstraße – nur Stichstraßen -
Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Weg von Heeger Straße bis Walzenstraße 7
Weinbergstraße
Werdener Straße – Teilstück vor den Häusern 49/51 –
Wiemhof von Hauptstr. Bis Wiemerstr.
Wiesenweg – nur Stichweg –
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Kannebach
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg bis Haus Nr. 30
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Röbbek – von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2007

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

## Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Umbau und Sanierung von WC-Anlagen
- Abbrucharbeiten Erlöserkirche
- Jahresvertrag für Tiefbauarbeiten im Auf- und Abgebotsverfahren gem. VOB/A § 6 Nr. 2

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

## Zuviel gezahlte Solidarbeiträge werden erstattet

Mit voraussichtlich rund 2,6 Millionen Euro Rückerstattung vom Land NRW kann die Stadt Velbert in Kürze rechnen. Stadtkämmerin Mechthild Stock erhielt am 20. Dezember die neueste Berechnung des Innenministeriums über die Verteilung zuviel gezahlter kommunaler Solidarbeiträge in den Jahren 2006 und 2007. „Dabei handelt es sich“, so Stock, „aber erst um Abschlagszahlungen für Überzahlungen in der Vergangenheit. Das Land NRW will im nächsten Jahr noch genau ermitteln, wie hoch die Städte tatsächlich überzahlt haben.

Hintergrund für diesen außerplanmäßigen Geldsegen ist ein Urteil des Verfassungsgerichtshof NRW vom 11. Dezember. Anlässlich einer Klage von 21 Städten gegen die Verteilungspraxis des Landes bei der kommunalen Beteiligung am Solidarbeitrag hatte er festgestellt, dass die Kommunen in NRW insgesamt zu hoch an den Finanzhilfen für die neuen Bundesländer herangezogen worden sind. Die Landesregierung hatte sich darauf hin sehr schnell dazu durchgerungen, schon aus dem diesjährigen Landeshaushalt einen Teil zurückzuzahlen. Der entsprechende Gesetzentwurf trägt das Datum 17. Dezember 2007.

Für die Stadtkämmerin kam dieses „Weihnachtsgeschenk“ genauso überraschend. „Natürlich freue ich mich über diese für die Haushaltswirtschaft der Stadt Velbert entlastende Zuwendung“, erläutert die Velberter Kämmerin. „Es bleibt aber abzuwarten, ob das verabschiedete Erstattungsgesetz und die genaue Ermittlung der Überzahlungen im nächsten Jahr nicht doch noch einen Dämpfer bringen.“

## Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen)

Dienstag,	15.01., (bish. 24.01.)	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Mittwoch,	16.01.,	<b>Sozialausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	16.01.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Feuerwache V-L´berg, Voßkuhlstr. 36)
Montag,	21.01., <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Ausschuss für Wirtschaftsförderung</b> (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Donnerstag,	24.01.,	<b>Integrationsrat</b> (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	29.01.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	30.01.,	<b>Gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Schule und Sport</b> (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	12.02.,	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	12.02., (bish. 05.02.)	<b>Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Am Lindenkamp)
Mittwoch,	13.02., (bish. 30.01.)	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b> (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	14.02., (bish. 22.01.)	<b>Sportausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	19.02.,	<b>Unterausschuss Wirtschaft KVBV</b> (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	26.02.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)

Hinweis: Die Sitzungen beginnen, wenn nichts anderes vermerkt ist, um 17 Uhr.